



Anzeige über einen vorübergehenden

Gaststättenbetrieb nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Antragsteller/in _____
 (bei Vereinen usw. auch
Name des Verantwortlichen) _____

Wohnanschrift _____

Telefon/Handynummer des Verantwortlichen: _____

Veranstaltungsort _____

Anlass der Veranstaltung _____

Betriebsart :
 Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Zum Verkauf vorgesehene Getränke und/oder Speisen

Veranstaltungszeit/en (Angabe mit Datum und Uhrzeit)

Tag / Datum	Uhrzeit (von - bis)	Voraussichtliche Besucherzahl

Ort u. Datum

Unterschrift Antragsteller

Hinweis: Die Daten werden gem. § 7 HGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Finanzbehörde und Polizeibehörde übermittelt.

Für Vereine: Hiermit erkläre ich, dass der zu erwartende Reingewinn aus der o.g. Veranstaltung unter 250 € liegt. Ich versichere, dass der Gewinn ausschließlich zum Zweck der Vereinsarbeit und Vereinsförderung verwendet wird. Ich erkläre mich außerdem bereit, auf Anforderung der Genehmigungsbehörde den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Ort u. Datum

Unterschrift Antragsteller

Informationsblatt

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich von Veranstaltungen

Die Anzeige einer vorübergehenden Ausübung des Gaststättengewerbes ist 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Butzbach zu beantragen. Die Anzeige ist für jede Veranstaltung erforderlich, sobald ein Verkauf von Speisen und Getränken mit Gewinnerzielungsabsicht stattfindet.

Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn durch den Verkauf der Speisen und Getränke ein Mehrerlös erzielt werden soll, der über den Selbstkosten der Speisen und Getränke liegt. Dabei ist unerheblich, für welche Zwecke der Mehrerlös verwandt werden soll, ob etwa zur Deckung von Unkosten der Veranstaltung oder zu caritativen Zwecken.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Anzeige nach § 6 HGastG erstattet werden muss, wenn

- Speisen und Getränke verschenkt werden
- Die Abgabe gegen eine Spende erfolgt (ohne Vorgabe eines Preises)
- Eine Abgabe zum Selbstkostenpreis (also ohne Gewinnerzielungsabsicht) erfolgen soll
- Eine vereinsinterne Abgabe nur an Mitglieder (geschlossener Personenkreis) erfolgen soll

Eine Ausnahme besteht bei der Abgabe von alkoholischen Getränken. Hier ist immer eine Anzeige nach § 6 HGastG vorzunehmen, auch wenn die Abgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen soll.

Gebühren:

Die Bearbeitungsgebühr beläuft sich auf 25,00 € je Veranstaltung.

Kontakt:

Magistrat der Stadt Butzbach
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Marktplatz 1, 35510 Butzbach
Telefon: 06033 995-340
E-Mail: ordnungsbehoerde@stadt-butzbach.de